

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe B

20. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. Februar 1966

Nummer 7

ARCHIV
des Landtags Nordrhein-Westfalen

LEIHEXEMPLAR

Glied.- Nr	Datum	Inhalt	Seite
202	27. 1. 1966	Neunte Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit	21
2020	1. 2. 1966	Gesetz über den Zusammenschluß der Stadt Blankenstein und der Gemeinden Buchholz, Holthausen und Welper, Ennepe-Ruhr-Kreis	21
223	1. 2. 1966	Gesetz zur Änderung des Reichsschulpflichtgesetzes	22
305	1. 2. 1966	Gesetz zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1477) im Lande Nordrhein-Westfalen (AG FGO)	23
611	1. 2. 1966	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Vergütungssteuer	24

202

Neunte Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit

Vom 27. Januar 1966

Auf Grund des § 29 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 (GV. NW. S. 190) in der Fassung des Gesetzes vom 25. Februar 1964 (GV. NW. S. 45) wird verordnet:

§ 1

Für die Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen über die Durchführung der Planung für eine überregionale Wasserversorgung aus einer noch zu errichtenden Aa-Talsperre zwischen den Landkreisen Arnsberg, Büren und Lippstadt, den Städten Lippstadt und Geseke, dem Zweckverband Lörmeke Wasserwerk in Körbecke und anderen Beteiligten ist der Regierungspräsident in Arnsberg zuständig.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 27. Januar 1966

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Weyer

2020

Gesetz über den Zusammenschluß der Stadt Blankenstein und der Gemeinden Buch- holz, Holthausen und Welper, Ennepe-Ruhr-Kreis

Vom 1. Februar 1966

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Die Stadt Blankenstein und die Gemeinden Buchholz, Holthausen und Welper, Ennepe-Ruhr-Kreis, werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen.

(2) Die Gemeinde erhält den Namen Blankenstein und führt die Bezeichnung „Stadt“.

(3) Der Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Blankenstein und den Gemeinden Buchholz, Holthausen und Welper vom 9. Juni 1965 wird mit der aus § 1 Abs. 2 dieses Gesetzes folgenden Maßgabe bestätigt.

§ 2

Die Stadt Blankenstein wird dem Amtsgericht Hattingen zugeordnet.

§ 3

(1) Die Amtsvertretung des Amtes Blankenstein wird aufgelöst. Die in § 7 a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 der Amtsordnung bestimmten Fristen beginnen mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

— GV. NW. 1966 S. 21. (2) § 29 Abs. 2 der Gemeindeordnung gilt entsprechend.

Anlage

§ 4

Das Gesetz tritt am 1. April 1966 in Kraft.

Düsseldorf, den 1. Februar 1966

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Dr. Meyers

Der Innenminister
Weyer

Der Justizminister
Dr. Sträter

Anlage

Gebietsänderungsvertrag

Zwischen den Gemeinden Stadt Blankenstein-Ruhr, Buchholz, Holthausen und Welper-Ruhr wird gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167 / SGV. NW. 2020) folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Umfang der Gebietsänderung

Die Gemeinden Stadt Blankenstein-Ruhr, Buchholz, Holthausen und Welper-Ruhr im Amt Blankenstein, Landkreis Ennepe-Ruhr-Kreis, schließen sich zu einer neuen Gemeinde zusammen.

§ 2

Bezeichnung der neuen Gemeinde

Die neue Gemeinde führt den Namen „Stadt Blankenstein-Ruhr“.

§ 3

Auseinandersetzung

Eine Auseinandersetzung findet nicht statt. Die neue Gemeinde wird Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden.

§ 4

Ortsrecht

Bis zum Erlaß entsprechender neuer Vorschriften durch die neue Gemeinde, längstens bis zum 31. Dezember 1966, gelten die Hauptsatzung der Stadt Blankenstein-Ruhr als Hauptsatzung der neuen Gemeinde, alle übrigen ortsrechtlichen Vorschriften für das jeweilige Gebiet der aufgelösten Gemeinden weiter.

Die vorhandenen Wappen sind in ein neues Wappen zu übernehmen.

§ 5

Sicherung des Bürgerrechts

Zur Sicherung des Bürgerrechts wird die Dauer der Wohnung oder des Aufenthalts in den aufgelösten Gemeinden auf die Dauer der Wohnung oder des Aufenthalts in der neuen Gemeinde angerechnet.

Blankenstein-Ruhr, den 9. Juni 1965

— GV. NW. 1966 S. 21.

223

Gesetz zur Änderung des Reichsschulpflichtgesetzes

Vom 1. Februar 1966

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über die Schulpflicht im Deutschen Reich (Reichsschulpflichtgesetz) vom 6. Juli 1938, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 1960 (GV. NW. S. 198), wird wie folgt geändert:

1. Hinter § 1 wird als § 1 a eingefügt:

„§ 1 a

Schuljahr

Das Schuljahr beginnt an allen Schulen am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Kalenderjahres. Der Kultusminister kann für einzelne Schulformen oder Schultypen die Gliederung des Schuljahres in Semester (Schulhalbjahre) zulassen sowie Beginn und Ende des Semesters festlegen.“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Beginn

(1) Die Schulpflicht beginnt für Kinder, die bis zum Beginn des 30. Juni das sechste Lebensjahr vollendet haben, am 1. August desselben Kalenderjahres.

(2) Kinder, die in der Zeit vom 30. Juni bis zum Beginn des 30. September das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten zu Beginn des Schuljahres in die Volksschule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderliche Reife besitzen. Die Entscheidung trifft der Schulleiter. Vorzeitig in die Volksschule aufgenommene Kinder werden mit der Aufnahme schulpflichtig.“

3. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Dauer

(1) Die Pflicht zum Besuch der Volksschule endet nach neun Schuljahren.

(2) Für Schüler, die das Ziel der Volksschule nicht erreicht haben, kann das Schulamt auf Antrag der Erziehungsberechtigten die Pflicht zum Besuch der Volksschule um ein Jahr verlängern, wenn anzunehmen ist, daß der Schüler in dieser Zeit dem Ziel der Volksschule nähergebracht werden kann.“

4. Die Überschrift des Abschnitts V erhält folgende Fassung:

„Abschnitt V

Übergangs- und Schlußvorschriften“.

5. Hinter der neuen Überschrift zu Nr. 4 wird als § 14 a eingefügt:

„§ 14 a

Verlegung des Schuljahresbeginns und Einführung des neunten Schuljahres

Der Kultusminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Übergangsvorschriften

1. zur Einschulung zum 1. April 1966 und zum 1. Dezember 1966,
 2. zur Verlegung des Schuljahresbeginns im Jahre 1967 auf den 1. August und
 3. zur stufenweisen Einführung des neunten Schuljahres
- zu erlassen.

Dabei können Schuljahre verlängert oder verkürzt werden. Auf die Eigenart der einzelnen Schulformen und -typen sowie auf die Abschlußklassen soll Rücksicht genommen werden. Es ist festzulegen, welche Schüler in der Übergangszeit zu Beginn eines Schuljahres schulpflichtig werden oder eingeschult werden können.“

6. § 15 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Kultusminister wird ermächtigt, die weiteren zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts-

vorschriften und die erforderlichen Verwaltungsvorschriften im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern zu erlassen.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme von Artikel I Nummer 1, 2 und 3 am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt § 2 des Gesetzes über die Schulpflicht im Deutschen Reich (Reichsschulpflichtgesetz) vom 6. Juli 1938, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 1960 (GV. NW. S. 198), außer Kraft. Artikel I Nummer 1 und 2 treten am 1. August 1967, Artikel I Nummer 3 tritt am 1. Dezember 1966 in Kraft.

Artikel III

Der Kultusminister wird ermächtigt, die sich aus diesem Gesetz ergebende neue Fassung des Reichsschulpflichtgesetzes unter neuer Paragraphenfolge bekannt zu machen.

Düsseldorf, den 1. Februar 1966

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Dr. Meyers

Der Kultusminister

Prof. Dr. Mikat

— GV. NW. 1966 S. 22.

305

Gesetz zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1477) im Lande Nordrhein-Westfalen (AG FGO)

Vom 1. Februar 1966

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Die Finanzgerichte haben ihren Sitz in Düsseldorf und Münster.

(2) Zuständig sind

das Finanzgericht Düsseldorf für die Bezirke der Oberfinanzdirektionen Düsseldorf und Köln,

das Finanzgericht Münster für den Bezirk der Oberfinanzdirektion Münster.

(3) Für den Bezirk der Oberfinanzdirektion Köln werden auswärtige Senate des Finanzgerichts Düsseldorf mit dem Sitz in Köln errichtet.

§ 2

Der Finanzminister bestimmt die Zahl der Senate eines Finanzgerichts nach Anhörung des Präsidenten.

§ 3

In den Ausschuß zur Wahl der ehrenamtlichen Finanzrichter bei dem Finanzgericht Düsseldorf entsendet jede beteiligte Oberfinanzdirektion einen Beamten der Landesfinanzverwaltung.

§ 4

Oberste Dienstaufsichtsbehörde für die Finanzgerichte ist der Finanzminister.

§ 5

Der Finanzrechtsweg ist auch gegeben in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über Abgabengelegenheiten,

die der Gesetzgebung des Bundes nicht unterliegen und durch Landesfinanzbehörden verwaltet werden. Das gleiche gilt für Kosten (Gebühren und Auslagen), die von Landesfinanzbehörden für Amtshandlungen im Vollzug der Reichsabgabenordnung und auf dem Gebiet der Steuerberatung auf Grund landesrechtlicher Kostenvorschriften erhoben werden.

§ 6

In Verwaltungsangelegenheiten erheben die Behörden der Finanzgerichtsbarkeit Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dem Gesetz über staatliche Verwaltungsgebühren vom 29. September 1923 (PrGS. NW. S. 6) und der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 19. Dezember 1961 (GV. NW. S. 380) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

(1) Das Gesetz über die Anwendung der Reichsabgabenordnung und anderer Abgabengesetze auf öffentlich-rechtliche Abgaben, die der Gesetzgebung des Landes unterliegen und durch Landesfinanzbehörden verwaltet werden, vom 4. Januar 1955 (GS. NW. S. 598), geändert durch Gesetz vom 23. Januar 1962 (GV. NW. S. 58), wird wie folgt ergänzt:

Nach Nummer 6 wird die folgende Nummer 7 eingefügt:

„7. die Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1477)“.

(2) Das Gesetz über die Erhebung von Kirchensteuern im Lande Nordrhein-Westfalen vom 30. April 1962 (GV. NW. S. 223) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Verjährungsfrist für Kirchensteuern beträgt 5 Jahre, bei hinterzogenen Kirchensteuern 10 Jahre.“

2. § 13 erhält folgende Fassung:

„(1) Dem Steuerpflichtigen steht gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer als außergerichtlicher Rechtsbehelf der Einspruch zu, der binnen einer Frist von einem Monat seit Zustellung des Steuerbescheides bei der in der Steuerordnung angegebenen Stelle einzulegen ist. Wird die Steuer im Wege des Lohnabzugs erhoben, so ist der Einspruch bis zum Ablauf des Kalendermonats zulässig, der auf den Lohnzahlungszeitraum folgt, in dem der Abzug erfolgt ist.“

(2) Über den Einspruch entscheidet die in der Steuerordnung bestimmte Stelle. Für das Verfahren gelten §§ 228 bis 259 der Reichsabgabenordnung sinngemäß.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 sind bei Ablehnung von Stundungs- und Erlassanträgen sinngemäß anzuwenden.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 3 ist der Finanzrechtsweg gegeben. Die Vorschriften der Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1477) finden Anwendung, soweit nicht in diesem Gesetz eine besondere Regelung getroffen ist.

(5) Beteiligte Behörde (§ 57 der Finanzgerichtsordnung) ist nur diejenige Stelle, die nach der Steuerordnung über den Einspruch (Abs. 2) zu entscheiden hat; § 122 Abs. 2 der Finanzgerichtsordnung bleibt unberührt. Prozeßzinsen (§ 112 der Finanzgerichtsordnung) werden nicht erhoben.

(6) Einwendungen gegen die zugrundegelegte Maßstabsteuer (§ 4 Abs. 1 Nummern 1 bis 3) sind unzulässig.“

(3) Das Gesetz über eine Umlage der Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen vom 17. Juli 1951 (GS. NW. S. 715) wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 1 erhält folgenden Satz 2:

„Der Finanzrechtsweg ist gegeben.“

2. § 13 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Als Streitwert gilt der fünffache und, wenn keine Entscheidung in der Sache ergeht, der einfache Jahresbetrag der streitigen Umlage.“

(4) Das Grunderwerbsteuergesetz, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes und zur Aufhebung von Vorschriften über die Wertzuwachssteuer vom 28. April 1953 (GS. NW. S. 610) wird wie folgt geändert:

1. Hinter § 16 wird der folgende § 16 a eingefügt:

„§ 16 a

Beginn der Verjährung

Die Verjährung der Grunderwerbsteuer beginnt in den Fällen, in denen der Rechtsvorgang zu einer Eintragung des Grunderwerbers in das Grundbuch führen kann, mit Ablauf des Jahres, in dem der Erwerber des Grundstücks als Eigentümer in das Grundbuch eingetragen worden ist, in allen anderen Fällen mit Ablauf des Jahres, in dem der Steueranspruch entstanden ist. Ist von den Beteiligten eine für Zwecke der Grunderwerbsteuer vorgeschriebene Anzeige nicht rechtzeitig eingegangen, so beginnt die Verjährung nicht vor Ablauf des Jahres, in dem das Finanzamt Kenntnis von dem steuerpflichtigen Vorgang erhalten hat, spätestens jedoch fünf Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem der Steueranspruch entstanden ist.“

2. § 18 Nr. 2 wird gestrichen. Die bisherigen Nummern 3 bis 6 werden Nummern 2 bis 5.

§ 8

Die Anlage 1 (Besoldungsordnungen) des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1965 (GV. NW. S. 258) wird wie folgt geändert:

1. In Besoldungsgruppe A 15 erhält die Amtsbezeichnung „Finanzgerichtsdirektor“ den Zusatz „(künftig wegfallend)“.
2. In Besoldungsgruppe A 16 wird die Amtsbezeichnung „Senatspräsident bei einem Finanzgericht“ eingefügt.
3. In Besoldungsgruppe B 2 wird die Amtsbezeichnung „Vizepräsident bei einem Finanzgericht“ eingefügt.
4. In Besoldungsgruppe B 3 erhält die Amtsbezeichnung „Finanzgerichtspräsident“ den Zusatz „(künftig wegfallend)“.
5. In Besoldungsgruppe B 4 wird die Amtsbezeichnung „Finanzgerichtspräsident“ eingefügt.

§ 9

Der Finanzminister erläßt die zur Ausführung der §§ 1 bis 6 dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsanweisungen.

§ 10

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft, soweit sie nicht bereits durch die Finanzgerichtsordnung außer Kraft gesetzt sind,

1. die Verordnung Nr. 175 der Britischen Militärregierung (Verordnungsblatt für die Britische Zone 1948 S. 385),
2. die Verordnung über die Vereidigung der Mitglieder der Finanzgerichte vom 31. Mai 1949 (GS. NW. S. 543),

3. die Verordnung über die Verlängerung der Wahlperiode der ehrenamtlichen Mitglieder der Finanzgerichte vom 12. August 1958 (GV. NW. S. 343).

Düsseldorf, den 1. Februar 1966

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

Der Innenminister

Weyer

Der Finanzminister

Pütz

Der Minister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

Niermann

Der Kultusminister

Prof. Dr. Mikat

Der Justizminister

Dr. Sträter

— GV. NW. 1966 S. 23.

611

**Verordnung zur Durchführung
des Gesetzes über die Vergnügungssteuer**

Vom 1. Februar 1966

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 2 und des § 24 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Gesetzes über die Vergnügungssteuer vom 14. Dezember 1965 (GV. NW. S. 361) wird verordnet:

§ 1

Zuständig für die Anerkennung von Filmen als „wertvoll“ oder „besonders wertvoll“ nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 des Gesetzes ist die in Wiesbaden auf Grund einer Ländervereinbarung eingerichtete Filmbewertungsstelle.

§ 2

Die Anerkennung, ob der Zweck, dem eine Sonderzahlung nach § 7 Abs. 3 Satz 5 des Gesetzes zufließt, förderungswürdig ist, obliegt in den Fällen des § 24 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Gesetzes dem Innenminister.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Erste Durchführungsverordnung vom 11. Dezember 1956 (GS. NW. S. 609) und die Zweite Durchführungsverordnung vom 27. Januar 1958 (GV. NW. S. 35) zum Gesetz über die Vergnügungssteuer außer Kraft.

Düsseldorf, den 1. Februar 1966

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

Der Innenminister

Weyer

— GV. NW. 1966 S. 24.

Einzelpreis dieser Nummer 0,75 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf, Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,80 DM, Ausgabe B 7,70 DM.